

# **Duale Struktur der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz**

## **1. Duale Struktur**

Die römisch-katholische Kirche weist in der Schweiz eine besondere Struktur auf. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer «dualen Struktur» oder dem «dualen System». Diese Begriffe beziehen sich darauf, dass nebeneinander

- Strukturen nach kirchlichem Recht und solche
- nach staatlichem Recht

bestehen. In Bezug auf die zweiten spricht man von «staatskirchenrechtlichen» Strukturen, da sie sich nach dem Staatskirchenrecht (= staatliches Recht, das die Kirchen betrifft) richten. Für die erste Struktur gibt es keinen so fest etablierten Begriff, häufig spricht man von der «pastoralen Seite».

## **2. Struktur nach kanonischem Recht**

Die römisch-katholische Kirche hat ein eigenes Recht, das sog. kanonische Recht. Im Zentrum desselben steht der Codex Iuris Canonici (CIC) aus dem Jahr 1983.

Das katholische Kirchenrecht sieht eine eigene Organisation der Kirche vor. Die katholische Kirche gliedert sich in Bistümer/Diözesen. Einem Bistum steht jeweils ein Bischof vor. Auf dem Gebiet der Schweiz gibt es sechs Bistümer: Basel, Chur, Lausanne-Genf-Freiburg, Lugano, St. Gallen und Sitten. Diese Bistümer decken sich überwiegend nicht mit der territorialen Ausdehnung der Kantone – nur das Bistum Lugano entspricht, was das Gebiet betrifft, dem Kanton Tessin.

Die Bistümer bzw. Diözesen gliedern sich wiederum in Pfarreien. Mehrere Pfarreien sind heute des Öfteren in Seelsorgeeinheiten verbunden (die Begriffe dafür sind unterschiedlich, beispielsweise findet auch der Begriff «Seelsorgeverband» Verwendung).

Auf nationaler Ebene besteht bei der römisch-katholischen Kirche die Schweizer Bischofskonferenz (SBK). Ihr gehören die Bischöfe der sechs Bistümer der Schweiz und deren Weihbischöfe an, zudem auch die Äbte der Klöster von Saint-Maurice und Einsiedeln. Diese beiden Klöster bilden Territorialabteien und gehören als solche zu keinem Bistum, sondern sind direkt dem Papst unterstellt.

### 3. Staatskirchenrechtliche Struktur

Die römisch-katholische Kirche hat in der Schweiz auch eine Struktur, die sich nach staatlichem Recht bestimmt. Man verwendet dafür, wie bereits erwähnt, das Adjektiv «staatskirchenrechtlich», da diese Struktur durch das Staatskirchenrecht definiert wird.

Alle Kantone ausser Genf und Neuenburg anerkennen einige Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich. In all diesen Kantonen ist die römisch-katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt. Das bedeutet, dass sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zum Beispiel auch die politischen Gemeinden.

Die staatskirchenrechtlichen Strukturen existieren parallel zu den kirchenrechtlichen. Es gibt solche staatskirchenrechtlichen Strukturen auf der Ebene der Gemeinde und des jeweiligen Kantons.

Auf der Ebene der Gemeinde sieht das Staatskirchenrecht die Kirchgemeinde vor. Es gibt also neben der Pfarrei auch eine Kirchgemeinde.

Auf der Ebene des Kantons besteht in der Regel eine römisch-katholische Kantonal-kirche. Deren Bezeichnung ist unterschiedlich. Relativ häufig findet der Begriff «Landeskirche» Verwendung. Teilweise werden aber auch andere Begriffe verwendet, z.B. «Römisch-katholische Körperschaft». Damit soll verdeutlicht werden, dass die kantonale staatskirchenrechtliche Einheit nicht identisch ist mit der kirchlichen Struktur nach kanonischem Recht.

Auf nationaler Ebene besteht ein Zusammenschluss der jeweiligen katholischen Kantonal-kirchen: die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ).

In den staatskirchenrechtlichen Strukturen kommen die Regeln des staatlichen Rechts zu Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass Frauen und Männer in den betreffenden Organisationen gleichberechtigt sind. Frauen können alle Ämter in einer Kirch-gemeinde, einer kantonalen Körperschaft oder der RKZ übernehmen.

Im gleichen territorialen Raum bestehen nun gleichzeitig die Strukturen nach kanoni-schem Recht und jene nach dem Staatskirchenrecht. So ergibt sich eine duale Struktur:

	Einheit nach kirchlichem Recht	Staatskirchenrechtliche Ein-heit
Kommunale Ebene	Pfarrei	Kirchgemeinde
Kantonale/Überkantonale Ebene	Bistum	Kantonale Körperschaft (Be-zeichnung ist unterschiedlich)
Nationale Ebene	Schweizer Bischofskonferenz	Römisch-Katholische Zentral-konferenz

*Duale Struktur der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz*

#### **4. Zusammenwirken**

Zwischen der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Seite gibt es eine Aufgabenteilung. Grob lässt sich sagen, dass die staatskirchenrechtliche Seite zuständig ist für Finanzen, Verwaltung, Infrastruktur und Personal. Die pastorale Seite ist dagegen verantwortlich für Gottesdienste, Glaubenslehre, Seelsorge, Sakralräume und kirchliche soziale Arbeit. Die duale Struktur bedarf eines kooperativen Zusammenwirkens der beiden Seiten.

Das Zusammenwirken der Einheiten zeigt sich etwa bei der Wahl von Pfarrern. Nach kanonischem Recht setzt der Bischof die Ortspfarrer ein. Im Schweizer Staatskirchenrecht ist dagegen häufig vorgesehen, dass die Kirchgemeinde den örtlichen Pfarrer wählt. In der Praxis kommen ausgleichende Lösungen zur Anwendung, indem zum Beispiel der Bischof den Pfarrer vorschlägt und die Kirchgemeinde diesen wählt.